	In de	m G	roßen Rat	ernennt		
ber	Leiter	der	Fachschaft	Berlag	10	Mitglieder
"	"	"	"	Mujitalienverlag	2	"
"	"	11	"	Kunstverlag	1	Mitglied
"	"	"	"	Lehrmittelverlag	1	".
11	"	11	"	Zeitschriftenverlag	2	Mitglieder
"	"	11	"	Sortiment	7	"
.11	"	"	"	Mujitalienhandel	2	
"	11	"	"	Runsthandel	1	Mitglied
"	"	"	"	Antiquariats- und Export- Buchhandel	1	,
"	"	"	"	Bahnhofsbuchhandel	1	"
"	"	"	"	Reises und Bersandbuchs handel	1	"
"	"	"	"	Lehrmittelhandel	1	"
"	"	"	"	Beitschriftenhandel	2	Mitglieder
n	11.	"	"	Kommissionsbuchhandel	2	"
"	"	"	"	Großbuchhandel	2	"
	Dan O	nitas	· Say Trade	america Oalfifelistanalan ameri		A translation of

Der Leiter der Fachgruppe Leihbüchereien ernennt weitere 4 Mitglieder, von denen zwei Inhaber reiner Leihbüchereien, zwei Inhaber von Sortimentsbuchhandlungen mit Leihbücherei sein müssen.

Dem Großen Rat gehören ferner die vom Borsteher bestätigten Borsigenden der Kreisvereine oder deren Stellvertreter an.

Die Auslandvereine entsenden die von ihnen gewählten Vor- sitzenden oder deren Beauftragte.

II. Buftandigfeit bes Großen Rates.

Der Große Rat ift guftandig:

- 1. für die Anderung der Sagung bes Borjenvereins;
- 2. für die Anderung der Satzung der Deutschen Bücherei;
- 3. für die Beratung des Borstehers in besonders wichtigen Fragen:
- 4. für Borichläge gur Berufung des Borftebers;
- 5. für die Beratung von Antragen auf Auflösung des Bereins (§ 28).

Der Große Rat wird vom Borsteher einberusen und tagt unter seinem Borsitz.

III. Sagungsanderung.

Satungsänderungen können von den Fachschaften beantragt werden. Ihre Behandlung im Großen Rat bedarf der Zustimmung des Vorstehers.

Der Wortlaut der zugelassenen Anträge ist sechs Wochen vor Zusammentritt des Großen Rates vom Borsteher im Börsenblatt bekanntzugeben.

Satzungsänderungen bedürfen zur Annahme der Dreiviertels mehrheit der vertretenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt als Zusftimmung.

Bei Sagungsänderungen vertritt der Große Rat die Gesamtheit der Mitglieder.

IV. Berufung bes Borftebers.

Ist der Borsteher neu oder wieder zu berufen, so tritt auf Einladung des Borstehers der Große Rat ohne die Mitglieder des Kleinen Rates zusammen.

1. Ist Wiederberufung zulässig und spricht sich der Große Rat dafür aus, so gilt der bisherige Borsteher als wieder berufen.

2. Im Falle der Neuberufung bestimmt der Borsteher ein Mitglied des Großen Rates zur Leitung der Verhandlung zwecks Aufstellung einer Borschlagsliste.

Für die Aufstellung der Borschlagslifte gelten folgende Besstimmungen:

a) Der mit der Leitung der Berhandlung Beauftragte holt von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Großen Rats schriftlich Borschläge für die Person des neuen Borstehers ein.

Er stellt mit 2 weiteren von ihm bestimmten Mitgliedern des Großen Kats sest, auf welche Personen sich mehrere Vorschläge verseinigen. Ist die Zahl dieser Personen größer als 6, so stellt der Verhandlungsleiter nach Bekanntgabe der vorliegenden Vorschläge sest, welche von den vorgeschlagenen Personen bis auf 6 auszusscheiden haben.

Er übergibt die auf diese Weise gewonnene Borschlagsliste ohne Angabe der auf die einzelnen Personen entfallenden Borschläge dem Borsteber.

b) Der Borsteher stellt im Kleinen Rat sest, welche der vom Großen Rat vorgeschlagenen Personen bis auf 3 auszuscheiden baben.

Er ernennt aus den 3 verbleibenden vorgeschlagenen Personen seinen Nachfolger.

§ 17. Die Sauptversammlung.

I. Einberufung.

a) Die ordentliche hauptversammlung findet alljährlich am Sonntag Kantate zu Leipzig im Deutschen Buchhändlerhaus statt.

Ergeben sich für die Einberufung zum Sonntag Kantate erhebliche Schwierigkeiten, so ist der Borsteher berechtigt, die ordentliche Hauptversammlung auf einen anderen Tag zu verlegen und die in der Satzung im Zusammenhang mit dem Sonntag Kantate ans gegebenen Fristen entsprechend zu ändern.

b) Außerordentliche Hauptversammlungen kann der Borsteher jederzeit auch nach anderen Orten einberusen. Er ist hierzu vers pflichtet, wenn mindestens ein Biertel der Mitglieder oder wenn der Große Rat mit Zweidrittelmehrheit es beantragt.

c) Für die Einberufung von Hauptversammlungen ist eine Frist von fünf Wochen einzuhalten. Der Borsteher kann in dringenden Fällen die Einberufungsfrist für eine außerordentliche Hauptversammlung abkürzen.

II. Tagesordnung.

a) Die Tagesordnung bestimmt der Borsteher. Sie ist drei Wochen vor der Hauptversammlung zu veröffentlichen. In drinsgenden Fällen kann diese Frist für eine außerordentliche Hauptsversammlung abgekürzt werden.

b) Nach Beröffentlichung der Tagesordnung gestellte Ansträge, die zur Beratung gestellt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung bei der Geschäftsstelle einsgegangen sein und sind als Nachtrag zur Tagesordnung bekanntszugeben.

c) In jeder ordentlichen Hauptversammlung sind Geschäftsberichte des Börsenvereins, der Deutschen Bücherei und der Deutschen Buchhändler-Lehranstalt vorzulegen, Bericht über die Tätigkeit der Ausschüsse zu erstatten und über die Berwaltung des Bereinsvermögens Rechenschaft zu geben.

d) Für Auflösung des Börsenvereins gelten die Einschränkuns gen des § 28.

III. Buftandigfeit.

Der Sauptversammlung steht gu:

1. die Entgegennahme und Besprechung der Geschäftsberichte des Börsenvereins, der Deutschen Bücherei und der Deutsichen Buchhändler-Lehranstalt;

2. die Genehmigung des Kassen- und Prüfungsberichtes des Börsenvereins, der Deutschen Bücherei und der Deutschen Buchhändler-Lehranstalt;

3. die Ernennung von Chrenmitgliedern (§ 7);

4. die Enticheidung über die Auflösung des Bereins (§ 28).

IV. Leitung.

Der Borsteher oder sein Stellvertreter leitet die Hauptverssammlung; im Falle ihrer Behinderung tritt an ihre Stelle ein Mitglied des Kleinen Nates.

V. Abstimmung.

a) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und Vertretenen gesaßt, ausgenommen ist die Beschlußsassung über die Auslösung des Vereins (§ 28).

b) Aber die Form der Abstimmung entscheidet der Borsteher. Auf Antrag von fünfzig Mitgliedern ist geheim abzustimmen.

c) Die Mitglieder können ihre Stimme auf Börsenvereinsmits glieder des zuständigen anerkannten Fachvereins oder Auslands vereins übertragen. Die Bollmachten müssen spätestens am dritten Tage vor der Hauptversammlung der Geschäftsleitung zur Prüfung übergeben werden. Ein Stellvertreter kann nicht mehr als sechs Abwesende vertreten.